

Führungszeugnis - Antrag

(Bitte die Hinweise und Erläuterungen beachten)

(A)

Angaben zu meiner Person:

Familiennamen, Vorname/n, ggf. Geburtsname		
Geburtsdatum	Geburtsort	
Straße, Hausnummer, Wohnort		
Telefon, Email (Angabe freiwillig)		

(B)

Ich beantrage die Ausstellung des folgenden Dokumentes:

- Führungszeugnis
- Erweitertes Führungszeugnis
(Bescheinigung der anfordernden Stelle erforderlich)
- Europäisches Führungszeugnis
(nur für ausländische Staatsangehörige der Europäischen Union)

(C)



Ich benötige das Führungszeugnis aus folgendem Grund:

- Für private Zwecke (Übersendung an Antragsteller/in)
- Zur Vorlage bei einer deutschen Behörde (Übersendung unmittelbar an die Behörde)

Behördenbezeichnung, ggf. Abteilung, Aktenzeichen		
Straße, Hausnummer der Behörde	Postleitzahl	Ort
Verwendungszweck (z.B. Einstellung, Gewerbeanmeldung)		

(D)

Bei schriftlicher Antragstellung sind folgende Unterlagen beizufügen:

-  Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises
-  Die Gebühr von 13,00 Euro bzw. bei Europäischem Führungszeugnis 17,00 Euro

Entweder in bar (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder als Verrechnungsscheck.

Datum	Unterschrift
-------	--------------

Hinweise und Erläuterungen zum Führungszeugnis - Antrag

1. Führungszeugnis:

Ein Führungszeugnis wird auf Antrag für jede Person ab 14 Jahren in Form einer Urkunde vom Bundeszentralregister in Bonn ausgestellt. Im Führungszeugnis wird unter Aufführung der vollständigen Personalien hauptsächlich verzeichnet, ob eine Person - innerhalb eines bestimmten Zeitraums - strafrechtlich in Erscheinung getreten ist oder nicht. Es dient damit im Wesentlichen als Nachweis der Unbescholtenheit zum Beispiel bei der Arbeitsaufnahme.

Ein für persönliche Zwecke ausgestellttes Führungszeugnis wird auch als sog. "Privatführungszeugnis" bezeichnet. Wird ein Führungszeugnis hingegen zur Vorlage bei einer deutschen Behörde benötigt, handelt es sich um ein sog. "Behördenführungszeugnis".

2. Erweitertes Führungszeugnis:

Ein erweitertes Führungszeugnis wird im allgemeinen nur dann von Ihnen verlangt, wenn es in gesetzlichen Bestimmungen festgelegt ist, bzw. wenn Sie z.B. eine Tätigkeit anstreben, die vom Kontakt zu minderjährigen Kindern und Jugendlichen geprägt ist. Auch hier gilt die oben genannte Unterscheidung zwischen persönlichem Zweck und der Vorlage bei einer deutschen Behörde.

Zur Antragstellung müssen Sie eine Bescheinigung vorlegen, in der bestätigt wird, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses vorliegen. Diese Bescheinigung bekommen Sie von der Stelle (Einrichtung, Verein, Arbeitgeber), die von Ihnen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordert.

3. Europäisches Führungszeugnis:

Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland leben, kann ein Europäisches Führungszeugnis erteilt werden, welches Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch des Strafregisters ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt.

Wird ein Europäisches Führungszeugnis beantragt, ersucht das Bundesamt für Justiz den Herkunftsmitgliedstaat um Mitteilung des dortigen Registerinhalts, damit dieser in das Führungszeugnis aufgenommen werden kann. Eine Übersetzung und eine inhaltliche Überprüfung der mitgeteilten Angaben erfolgt nicht.

Der Herkunftsmitgliedstaat beantwortet ein Ersuchen um Mitteilung des dortigen Registerinhalts nur nach Maßgabe seines innerstaatlichen Rechts. Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben bisher (noch) keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen, die eine Erteilung von Registerinformationen für ein Europäisches Führungszeugnis ermöglichen würden, umgesetzt.

Derzeit erteilen die folgenden EU-Mitgliedstaaten aufgrund ihres aktuell geltenden innerstaatlichen Rechts keine Auskünfte aus ihrem Strafregister für ein Europäisches Führungszeugnis: Lettland, Niederlande, Portugal, Italien, Slowenien, Ungarn.

4. Antragstellung, Gebühr:

Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist grundsätzlich bei der Meldebehörde Ihres Wohnorts, bei mehreren Wohnungen bei der Meldebehörde Ihrer Hauptwohnung zu stellen.

Bei Antragstellung zur Vorlage bei einer deutschen Behörde übersendet das Bundesjustizamt das Führungszeugnis direkt an die von Ihnen genannte Behörde. Insoweit ist eine möglichst genaue Angabe der entsprechenden Behördendaten einschließlich des Verwendungszwecks erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass bei einer Antragstellung für private Zwecke der Versand ausschließlich nur an Sie selbst erfolgen kann. Der Versand an eine dritte Person ist nicht zulässig.

Der Antrag kann persönlich gestellt oder mit der Post übersandt werden. Die Gebühr für das (erweiterte) Führungszeugnis beträgt 13,00 Euro. Für das Europäische Führungszeugnis beträgt die Gebühr 17,00 Euro.

Persönliche Antragstellung:

Bringen Sie bitte zur Antragstellung einen amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) mit. Bitte denken Sie bei einem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zudem daran, eine unter Nr. 2 genannte Bescheinigung der anfordernden Stelle mitzubringen.

Postalische Antragstellung:

Sie können auch das im Original unterschriebene Formblatt mit der Post an uns übersenden. Legen Sie dazu bitte eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises (Seite mit Lichtbild und Unterschrift) zum Unterschriftenvergleich bei. Bitte denken Sie bei einem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zudem daran, eine unter Nr. 2 genannte Bescheinigung der anfordernden Stelle beizufügen. Hinsichtlich der Gebühr ist es möglich, dem Antrag Bargeld (Münzen bitte auf das Antragsformular aufkleben) oder einen Verrechnungsscheck beizufügen

4. Bearbeitungszeit, Gebührenbefreiung:

Die Bearbeitungszeit des Antrags beim Bundesjustizamt beträgt ca. eine Woche. Eine Gebührenbefreiung ist insbesondere zur Aufnahme einer ehrenamtlichen und damit in der Regel unentgeltlichen Tätigkeit, die im öffentlichen Interesse steht, möglich. Bitte fügen Sie Ihrem Antrag dazu eine entsprechende Bestätigung z.B. der Einrichtung oder des Vereins bei.